

BaFin | Postfach 50 01 54 | 60391 Frankfurt

Herr
Mathias Schindler
-Persönlich-
Bundestagsbüro Julia Reda, MdEP
Unter den Linden 50
11011 Berlin

13.04.2016

GZ: WA 27-K 5404-2016/0001 (Bitte stets angeben)

Ihr IFG-/UIG-/VIG-Antrag vom 03.03.2016 betreffend die Volkswagen
AG

Wertpapieraufsicht |
Asset-Management

Hausanschrift:
Bundesanstalt für
Finanzdienstleistungsaufsicht
Marie-Curie-Str. 24-28
60439 Frankfurt | Germany

Sehr geehrter Herr Schindler,

auf Ihren Antrag ergeht folgender

Beschheid:

- I. Der Antrag auf Informationszugang nach § 3 Abs. 1 UIG wird abgelehnt.
Umweltinformationen im Sinne von § 2 Abs. 3 UIG sind nicht vorhanden. Eine andere Stelle, die über die erbetenen Informationen verfügt, ist nicht bekannt.
- II. Der Antrag auf Informationszugang nach § 2 Abs. 1 VIG wird abgelehnt.
Ein Anspruch auf Informationszugang nach VIG besteht gegenüber der Bundesanstalt nicht.
- III. Der IFG- Antrag wird abgelehnt.
- IV. Dieser Beschheid ergeht kostenfrei.

Kontakt:

Referat WA 27
Fon +49 (0)2 28 41 08-0
Fax +49 (0)2 28 41 08-
www.bafin.de

Zentrale:
Fon +49 (0)2 28 41 08-0
Fax +49 (0)2 28 41 08-123

Dienstsitze:
53117 Bonn
Graurheindorfer Str. 108

53175 Bonn
Dreizehnmorgenweg 13-15
Dreizehnmorgenweg 44-48

60439 Frankfurt
Marie-Curie-Str. 24-28

Seite 2 | 7

Begründung:

I.

Mit E-Mail vom 03.03.2016, beim Bearbeiter eingegangen am 08.03.2016, wandten Sie sich an die Bundesanstalt und baten unter Bezugnahme auf § 1 des Gesetzes zur Regelung des Zugangs zu Informationen des Bundes sowie unter Bezugnahme auf § 3 Umweltinformationsgesetz (UIG) und § 1 des Gesetzes zur Verbesserung der gesundheitsbezogenen Verbraucherinformation (VIG) um Übersendung

- eines Schreibens vom 14.10.2015, welches laut einem Bericht der „Bild am Sonntag“ vom 28.02.2015 von der Bundesanstalt zum Thema Abschaltvorrichtungen in Dieselmotoren der Volkswagen AG an den Vorstand des Emittenten verschickt worden sei
- weiteren Briefwechsels zwischen der Bundesanstalt und der Volkswagen AG zu vorstehendem Sachverhalt
- von Unterlagen (Memos, Notizen, Entwürfe, Informationen) der Bundesanstalt zur oben benannten Thematik.

II.

1.

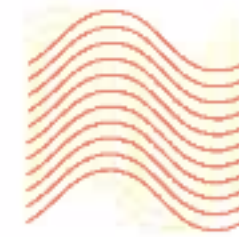
Der Antrag auf Zugang zu Umweltinformationen nach § 1 Abs. 1 UIG ist mangels vorliegender Umweltinformationen abzulehnen.

Gemäß § 3 Abs. 1 UIG hat jede Person Anspruch auf freien Zugang zu Umweltinformationen, über die eine informationspflichtige Stelle im Sinne von § 2 Abs. 1 des Gesetzes verfügt. Der Antrag ist grundsätzlich von § 3 Abs. 1 UIG erfasst.

Umweltinformationen im Sinne des § 2 Abs. 3 UIG sind bezüglich einer laufenden Untersuchung gegen die Volkswagen AG bei der Bundesanstalt jedoch nicht vorhanden.

Der Anspruch auf Zugang zu Umweltinformationen gegen die Bundesanstalt läuft daher ins Leere.

Eine Stelle, der die erbetenen Informationen vorliegen und an welche Ihr Antrag gemäß § 4 Abs. 3 UIG weitergeleitet werden könnte, ist nicht bekannt. Eine Nachforschungspflicht besteht nicht.



2.

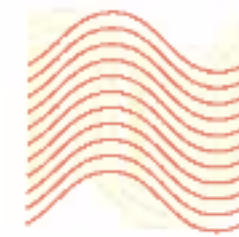
Soweit der Informationszugang auf § 2 Abs. 1 VIG gestützt wird, ist auch dies abzulehnen, da die Bundesanstalt keine informationspflichtige Stelle im Sinne des VIG ist.

§ 2 Abs. 1 VIG sieht vor, dass jeder Anspruch auf Zugang zu allen Daten über

- von den nach Bundes- oder Landesrecht zuständigen Stellen festgestellte nicht zulässige Abweichungen von Anforderungen
 - a) des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches und des Produktsicherheitsgesetzes,
 - b) der auf Grund dieser Gesetze erlassenen Rechtsverordnungen,
 - c) unmittelbar geltender Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union im Anwendungsbereich der genannten Gesetze

sowie Maßnahmen und Entscheidungen, die im Zusammenhang mit den in den Buchstaben a bis c genannten Abweichungen getroffen worden sind,

- von einem Erzeugnis oder einem Verbraucherprodukt ausgehende Gefahren oder Risiken für Gesundheit und Sicherheit von Verbraucherinnen und Verbrauchern,
- die Zusammensetzung von Erzeugnissen und Verbraucherprodukten, ihre Beschaffenheit, die physikalischen, chemischen und biologischen Eigenschaften einschließlich ihres Zusammenwirkens und ihrer Einwirkung auf den Körper, auch unter Berücksichtigung der bestimmungsgemäßen Verwendung oder vorhersehbaren Fehlanwendung,
- die Kennzeichnung, die Herkunft, die Verwendung, das Herstellen und das Behandeln von Erzeugnissen und Verbraucherprodukten,
- zugelassene Abweichungen von den in Nummer 1 genannten Rechtsvorschriften über die in den Nummern 3 und 4 genannten Merkmale oder Tätigkeiten,



- die Ausgangsstoffe und die bei der Gewinnung der Ausgangsstoffe angewendeten Verfahren,
- Überwachungsmaßnahmen oder andere behördliche Tätigkeiten oder Maßnahmen zum Schutz von Verbraucherinnen und Verbrauchern, einschließlich der Auswertung dieser Tätigkeiten und Maßnahmen, sowie Statistiken über Verstöße gegen in § 39 Abs. 1 S. 1 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches und § 26 Abs. 1 S. 1 des Produktsicherheitsgesetzes genannte Rechtsvorschriften, soweit sich die Verstöße auf Erzeugnisse oder Verbraucherprodukte beziehen,

hat, soweit sie einer Stelle im Sinne des Abs. 2 der Vorschrift vorliegen.

Auskunftspflichtige Stelle im Sinne des § 2 Abs. 1 S. 1 VIG ist gemäß § 2 Abs. 2 VIG zunächst jede Behörde im Sinne des § 1 Abs. 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG), die auf Grund

a) anderer bundesrechtlicher oder

b) landesrechtlicher

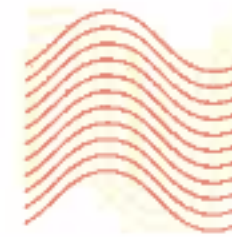
Vorschriften öffentlich-rechtliche Aufgaben oder Tätigkeiten wahrnimmt, die der Erfüllung der in § 1 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches genannten Zwecke oder bei Verbraucherprodukten der Gewährleistung von Sicherheit und Gesundheit nach den Vorschriften des Produktsicherheitsgesetzes sowie der auf Grund des Produktsicherheitsgesetzes erlassenen Rechtsverordnungen dienen.

Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht nimmt als Behörde gem. § 4 Abs. 1 Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetz (FinDAG) die dem Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen, dem Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen und dem Bundesaufsichtsamt für den Wertpapierhandel übertragenen Aufgaben wahr.

Sie ist vor dem Hintergrund der ihr zugewiesenen Aufgaben und Tätigkeiten damit nicht Stelle im Sinne des § 2 Abs. 1 S. 1 VIG.

Ein Anspruch auf Informationszugang nach VIG besteht gegenüber der Bundesanstalt folglich nicht.

Eine Stelle, der die erbetenen Informationen vorliegen könnten, ist nicht ersichtlich. Im Übrigen besteht auch keine Pflicht zur Einholung der Informationen oder Weiterleitung des Antrages, da die Informationspflichtige Stelle nicht bekannt ist (§ 4 Abs. 2 und § 6 Abs. 2 VIG).



Seite 5 | 7

3.

Auch der Antrag auf Informationszugang nach § 1 IFG ist abzulehnen.

§ 1 Abs. 1 S. 1 IFG sieht vor, dass jedermann gegenüber den Behörden des Bundes einen Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen hat. Amtliche Informationen sind nach § 2 Nr. 1 Satz 1 IFG jeden amtlichen Zwecken dienende Aufzeichnungen, unabhängig von der Art ihrer Speicherung. Der Anspruch nach § 1 Abs. 1 IFG ist zwar voraussetzungslos, aber nicht schrankenlos. Soweit dem Informationsanspruch Ausschlussgründe nach § 3 ff. IFG entgegenstehen, ist eine Auskunft ausgeschlossen.

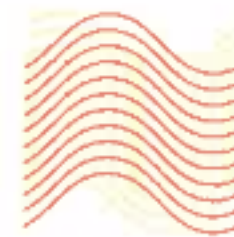
Wie der Medienberichterstattung zu entnehmen war, prüft die Bundesanstalt zurzeit mögliche Verstöße gegen das Gebot zur unverzüglichen Veröffentlichung von Insiderinformationen (§§ 15, 13 WpHG). Es liegen jedoch noch keine abschließenden Erkenntnisse hierzu vor.

a) Dem Informationszugang steht vorliegend § 4 Abs. 1 IFG entgegen. Nach § 4 Abs. 1 IFG wird der Antrag auf Informationszugang abgelehnt, sofern Informationen zu Entwürfen zu Entscheidungen sowie Arbeiten und Beschlüsse zu ihrer unmittelbaren Vorbereitung begehrt werden, soweit und solange durch die vorzeitige Bekanntgabe der Information der Erfolg der Entscheidung oder bevorstehender behördlicher Maßnahmen vereitelt würde.

Die Bundesanstalt untersucht, ob es im Zusammenhang mit dem sogenannten „Dieselgate“ zu einem Verstoß gegen die Ad-hoc-Publizitätspflichten aus § 15 WpHG durch die Volkswagen AG gekommen ist. Da die in diesem Zusammenhang seitens der Bundesanstalt an den Emittenten gerichteten Schreiben, deren Beantwortung durch die Gesellschaft sowie die hierzu erstellten und übersandten Unterlagen der unmittelbaren aufsichtsrechtlichen Entscheidung der Bundesanstalt und etwaig bevorstehender behördlicher Maßnahmen dienen, ist der Zugang nach § 4 Abs. 1 IFG nicht möglich.

b) Der begehrten Akteneinsicht steht zudem § 3 Nr. 4 IFG in Verbindung mit § 8 Absatz 1 Satz 1 WpHG entgegen.

Nach § 3 Nr. 4 IFG besteht ein Anspruch auf Informationszugang nicht, wenn die Information einer durch Rechtsvorschrift oder durch die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum materiellen und organisatorischen Schutz von Verschlussachen geregelten Geheimhaltungs- oder Vertraulichkeitspflicht oder einem Berufs- oder besonderen Amtsgeheimnis un-



Seite 6 | 7

terliegt. Zu den in § 3 Nr. 4 IFG angesprochenen Rechtsvorschriften gehört auch die Norm des § 8 Abs. 1 S. 1 WpHG. Danach dürfen die bei der Bundesanstalt beschäftigten Personen ihnen bei ihrer Tätigkeit bekanntgewordene Tatsachen, deren Geheimhaltung im Interesse des Instituts oder eines Dritten liegt, insbesondere Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, nicht unbefugt offenbaren (HessVGH, Urteil vom 11.03.2015, Az. 6 A 1071/13; VG Frankfurt am Main, Urteil vom 19.03.2008, Az. 7 E 4067/06(01); *Döhmel*, in: Assmann/Schneider, Kommentar zum WpHG, 6. Auflage 2012, § 8 WpHG, Rn. 8).

Bei den angefragten Informationen handelt sich um Tatsachen, deren Geheimhaltung im Interesse des betroffenen Unternehmens liegt, was nach § 8 Abs. 1 WpHG i. V. m. § 3 S. 1 Nr. 4 IFG einer Zugänglichmachung von Informationen entgegensteht.

Die der Bundesanstalt vorliegenden Antworten stammen aus der Unternehmenssphäre der Volkswagen AG. Diese hat ein berechtigtes Interesse an der Geheimhaltung, da die internen Informationen nicht für die Öffentlichkeit bestimmt sind.

Umstände, die dafür sprechen, dass die Volkswagen AG kein berechtigtes Interesse an der Geheimhaltung dieser Informationen hätte, sind nicht ersichtlich.

Eine Einsicht ist auch deshalb abzulehnen, weil die begehrten Informationen, die im Rahmen eines Untersuchungsverfahrens entstanden und geeignet sind, weitreichende Rückschlüsse auf die von der BaFin angewandten Überwachungs- und Ermittlungsmethoden zuzulassen, auch unter das aufsichtsrechtliche Geheimnis der BaFin fallen.

Es liegt auch keiner der in § 8 Abs. 1 S. 3 WpHG enthaltenen Ausnahmetatbestände vor, die die Befugnis zum Offenbaren von der Verschwiegenheitspflicht nach § 8 WpHG unterliegenden Tatsachen einräumen würden. Sonstige Gründe sind ebenfalls nicht ersichtlich.

Somit ist Ihr Antrag auf Einsicht in Korrespondenz mit der Volkswagen AG sowie in diesbezüglich vorliegende Unterlagen abzulehnen. Gleichzeitig teile ich Ihnen gemäß § 9 Abs. 2 IFG mit, dass der gewünschte Informationszugang aufgrund § 3 Nr. 4 IFG auch nicht zu einem späteren Zeitpunkt möglich sein wird.

Seite 7 | 7

III.

Gebühren und Auslagen werden nicht erhoben.

Gemäß § 10 Abs. 1 IFG können im Rahmen eines Verfahrens nach dem IFG Gebühren und Auslagen erhoben werden. Dies gilt jedoch nicht bei einer ablehnenden Entscheidung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht in Bonn oder Frankfurt am Main erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

